

Probleme des Arbeitslohns und der Jahresendprämie

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt am 28. August 1970

In Vorbereitung der Plenartagung wurden 32 Sachakten aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1970 auf dem Gebiete des Arbeitslohns und der Jahresendprämie überprüft. Die Überprüfung ergab, daß sich die Qualität der Arbeitsrechtsprechung der Kreisgerichte erhöht hat. Mit den meisten Entscheidungen wird nicht nur der betreffende Arbeitsrechtsstreit beendet, sondern auch auf die Leitungstätigkeit im Betrieb eingewirkt. Allerdings wird nach wie vor zu wenig von der Gerichtskritik Gebrauch gemacht.

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in arbeitsrechtlichen Verfahren

Die Überprüfung der Sachakten hat sichtbar werden lassen, daß von den Kammern für Arbeitsrechtssachen nicht immer die erforderliche Sorgfalt auf die Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen verwandt wird. Die den Termin vorbereitenden Beschlüsse enthalten in der Regel lediglich die Auflagen für die Betriebe — soweit diese nicht selbst Kläger sind —, sich schriftlich zum geltend gemachten Anspruch zu äußern und zum Verhandlungstermin die gültigen Entlohnungsunterlagen vorzulegen. Darin kommt zum Ausdruck, daß sich der Vorsitzende noch nicht ausreichend mit dem Prozeßstoff vertraut gemacht hat. Im Ergebnis führt das dazu, daß der gesellschaftliche Konflikt länger als notwendig und zulässig ungelöst bleibt. Mit einer solchen Arbeitsweise verletzt das Gericht das Gesetz, insbesondere § 23 Abs. 1 AGO.

In der Regel kann das Gericht die vom Werk tätigen tatsächlich verrichtete Arbeitsaufgabe zum Vergleich mit den Eingruppierungsunterlagen nicht ohne die Vernehmung von Zeugen ausreichend feststellen. Darüber hinaus hat die 7. Plenartagung des Obersten Gerichts¹ auf die Notwendigkeit verwiesen, zur Erhöhung der Sachkunde des Gerichts zu den Verhandlungen im stärkeren Umfange Sachverständige hinzuzuziehen, die dem Gericht Auskunft über die speziellen Anforderungen geben, die sich im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet herausgebildet haben. Dieser Forderung wird im Bezirk Karl-Marx-Stadt noch unzureichend nachgekommen. Dies ist Ausdruck einer ungenügenden Arbeit der Gerichte mit den Leitungsdokumenten des Obersten Gerichte. r

Beispielgebend ist die Arbeitsweise der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts Zwickau (Stadt). Schon aus den Beschlüssen zur Vorbereitung des Termins ist ersichtlich, daß gründlich überlegt wird, welche Beweismittel erforderlich sind, um den Rechtsstreit kurzfristig zu entscheiden und die Ursachen, die zum Rechtsstreit führten, zu beseitigen. Mehrere Johnrechtliche Streitigkeiten hat das Kreisgericht unmittelbar in den Betrieben verhandelt und entschieden. Damit hat es nicht nur dazu beigetragen, den betreffenden Arbeitseffektfall zu beenden, sondern es konnte, weil es sich größere Sachkenntnis angeeignet hatte, über den einzelnen Arbeitsstreitfall hinaus gesellschaftlich wirk-

sam werden. Damit hat es auch den Mitgliedern der Konfliktkommissionen der Betriebe Anleitung gegeben. Bereite im Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichte am 20. Juni 1969 zu Fragen der Beweisführung und Beweiswürdigung in arbeitsrechtlichen Verfahren wurde betont, daß den Gerichten in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung reale Möglichkeiten gegeben sind, um die objektive Wahrheit zu erforschen². Die Gerichte dürfen diese ihnen übertragene Verantwortung nicht auf die Parteien abwälzen. Die §§ 23 und 30 AGO verpflichten die Gerichte ausdrücklich, alle Möglichkeiten, auszuschöpfen, um auf der Grundlage einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung eine rechtlich begründete Entscheidung treffen zu können.

Entscheidungen in Lohnstreitigkeiten, die auf einem ungenügend aufgeklärten Sachverhalt beruhen, können zur Folge haben, daß entweder die Betriebe ungesetzlich Lohngehälter verausgaben oder die Werk tätigen mit berechtigten Lohnforderungen abgewiesen werden. Solche Entscheidungen tragen nicht zur Festigung des Rechtsbewußtseins der Werk tätigen bei und sind auch nicht geeignet, den Konfliktkommissionen eine sachkundige Anleitung zu geben.

Zum Einfluß der Rechtsprechung auf die Einführung von Eingruppierungsunterlagen

Die im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. September 1965 zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohns, festgelegten Grundsätze werden im wesentlichen beachtet. Das widerspiegelt sich z. B. darin, daß Lohnstreitigkeiten nicht mehr unter dem Gesichtspunkt von „Eingruppierungsstreitigkeiten“ behandelt werden. Vielmehr sind die Gerichte überwiegend bemüht, an Hand der vereinbarten und vom Werk tätigen verrichteten Arbeitsaufgabe festzustellen, ob die angewandte Lohn- oder Gehaltsgruppe mit den Eingruppierungsunterlagen übereinstimmt. Dabei auftretende Unsicherheiten haben nicht selten ihre Ursache darin, daß gerade auf dem Gebiet des Lohns oftmals die rechtliche Regelung unzureichend und hinter der gesellschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben ist. Zu einem nicht geringen Teil sind völlig neue Berufsbilder entstanden, für die Eingruppierungsunterlagen noch nicht vorliegen. Allein wegen des Fehlens solcher Eingruppierungsunterlagen darf jedoch ein vom Werk tätigen geltend gemachter Lohnanspruch nicht zurückgewiesen werden; vielmehr müssen die Gerichte hier eigenverantwortlich darüber entscheiden, welchen Lohnanspruch der Werk tätige hat.

Wenn die Gerichte auch nicht befugt sind, mit ihren Entscheidungen neue Eingruppierungsunterlagen zu schaffen, so obliegt ihnen dennoch die Aufgabe, im Verfahren auf die staatlichen Leiter einzuwirken, solche Unzulänglichkeiten zu beseitigen. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln müssen sie fordern, daß die staatlichen Leiter gemäß Abschn. II Ziff. 2 des Beschlusses über die Durchführung der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmä-

2 Vgl. „Zur Erforschung der objektiven Wahrheit im arbeitsrechtlichen Verfahren“, NJ 1970 S. 150 ff. — D. Red.

¹ Die 7. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 15. September 1965 befaßte sich mit der Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohns. Der Beschluß des Plenums und weitere Materialien der Tagung sind in NJ 1965 S. 625 ff. veröffentlicht. — D. Red.